Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4776**
16. Wahlperiode 21. 03. 2007

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/1993, 16/4740 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

   a) § 68a Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Darüber hinaus haben die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht konkrete Tatsachen mitzuteilen,

   1. die notwendig sind, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 an einer Behandlung teilnimmt oder

   2. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

   In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.“

   b) § 68c wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei Jahre. Das Gericht kann die Dauer um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere erhebliche Straftaten begehen wird.“

      bb) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) die Wörter „wegen einer in § 181b genannten Straftat“ werden ersetzt durch die Wörter „wegen einer oder mehrerer der in § 181b genannten Straftaten“.

bbb) Nach der Angabe „§ 68 Abs. 1“ wird die Angabe „Nr. 2-6, 10 oder 11“ eingefügt.

ccc) Die Angabe „oder 2“ wird ersetzt durch die Angabe „oder Abs. 2 Satz 2“.

ddd) Nach den Wörtern „erheblicher Straftaten“ werden die Wörter „der in § 181b genannten Art“ eingefügt.

2. In Nummer 11 wird § 68f Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „wegen einer vorsätzlichen Straftat“ werden ersetzt durch die Wörter „wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten“.

bb) Die Wörter „wegen einer Straftat“ werden ersetzt durch die Wörter „wegen einer oder mehrerer Straftaten“.

3. Nummer 15 wird gestrichen.

II. Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. In § 463 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 soll das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Der verurteilten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 2 einen Verteidiger.“‘

Berlin, den 21. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Führungsaufsicht enthält eine Vielzahl von Änderungen, die dazu beitragen werden, dieses Instrument der Begleitung und Kontrolle von Straftätern noch effektiver und zielgenauer einsetzen zu können. Im Grundsatz ist der Gesetzentwurf daher, auch unter besonderer Berücksichtigung rechtsstaatlicher Begrenzungen, zu begrüßen.

So sieht der Gesetzentwurf erstmals eine gesetzliche Regelung zugunsten forensischer Ambulanzen vor, die von forensischen Psychiatern seit Jahren eingefordert wird. Das strikte Nebeneinander von Freiheitsentzug in Gefängnis oder Maßregeleinrichtung einerseits und ambulanten Sanktionen andererseits, deren Übergänge bisher abrupt verliefen, wird durch das Institut forensischer Ambulanzen endlich durchbrochen. Damit wird es Maßregeleinrichtungen möglich, ihre Patienten früher als bisher aus dem geschlossenen Vollzug zu entlassen, indem diese in einer an die Klinik angeschlossenen forensischen Ambulanz weiter betreut werden und so eine abgestimmte und engmaschige Weiterbehandlung, -betreuung und Kontrolle der Patienten gewährleistet sind.

Auch die Möglichkeit einer frühzeitigen Krisenintervention zur Vermeidung eines drohenden Widerrufes der Aussetzung einer Maßregel ist zu begrüßen. Bisher griffen die Gerichte in solchen Fällen auf den Sicherungsunterbringungsbefehl zurück, um eine kurzzeitige Krisenbehandlung im Maßregelvollzug zu

ermöglichen, ohne jedoch einen Widerruf der Aussetzung ernstlich zu beabsichtigten. Mit der nun geschaffenen gesetzlichen Regelung zur Krisenintervention in § 67h StGB steht eine, im Verhältnis zum Widerruf der Aussetzung der Maßregel, mildere Möglichkeit zur Verfügung, um auf kurzfristige Krisen entlassener Maßregelpatienten zeitnah reagieren zu können und damit die Aussetzung der Maßregel nicht zu gefährden.

Auch die Ausweitung des Weisungskataloges in § 68g Abs. 1 StGB ist notwendig und richtig. Insbesondere die Verbotsweisung, mit der verletzten Person Kontakt aufzunehmen, ist aus Gründen des Opferschutzes zu begrüßen. Auch die Weisung, sich regelmäßig einem Arzt oder Therapeuten vorzustellen, ist positiv zu bewerten. Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Bundesrates begründet der Regierungsentwurf damit keine – strafbewehrte – Behandlungspflicht. Die vorgesehene Vorstellungsweisung soll lediglich einen Kontakt zum behandelnden Arzt oder Therapeuten sicherstellen. Sie stellt ein taugliches und sinnvolles Instrument dar, um Hemmschwellen gegenüber einer therapeutischer Behandlung abzubauen. Der Erfolg einer Therapie indessen kann aus gutem Grund nicht erzwungen werden und darf daher zu Recht nicht unter Sanktionsvorbehalt gestellt werden.

Hinsichtlich einiger vorgeschlagener Neuregelungen indessen bedarf der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Form der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Korrektur, wie im vorliegenden Änderungsantrag vorgeschlagen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 68a Abs. 8 Satz 2 StGB)

Die in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses enthaltenen weitgehenden Offenbarungspflichten von Ärzten, Therapeuten und anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht sind zu weitgehend ausgestaltet und müssen erheblich eingeschränkt werden.

Sachgerecht und richtig ist die Pflicht der o. g. Personen, Aufsichtsstelle oder Gericht darüber zu informieren, ob die betreute Person der Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB nachkommt. Dies gilt auch für die Behandlungsweisung nach Abs. 2. Hierdurch wird die Vertraulichkeit der therapeutischen Behandlung nicht berührt. Auch die Pflicht des o. g. Personenkreises zu Offenbarung solcher Tatsachen an Aufsichtsstelle oder Gericht, die zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich sind, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. In solchen gravierenden Fällen unmittelbarer Gefahrenabwehr ist die vorgesehene Offenbarungspflicht notwendig und in Anbetracht der erheblichen Gefahrenlage angemessen.

Abzulehnen ist hingegen die in § 68a Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 StGB der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses normierte Pflicht für Mitarbeiter der forensischen Ambulanz, jede Verschlechterung des psychischen Zustandes des Probanden der Aufsichtsstelle oder dem Gericht zu melden, wenn dadurch der Widerruf einer Aussetzung nach § 67g eine Krisenintervention nach § 67h oder eine unbefristete Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 3 erforderlich erscheint. Die damit sehr stark betonte Informationsverschaffungsfunktion des Therapeuten wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung der therapeutischen Möglichkeiten führen. Ohne ein vertrauliches Verhältnis zwischen Proband und Therapeut wird die Erfolgsaussicht einer Behandlung erheblich in Frage gestellt. Zu befürchten

ist, dass der Proband zur Vermeidung der o. g. Interventionsanlässe ernste Probleme verdeckt, anstatt sie therapeutisch zu bearbeiten. Damit würde der Sinn einer therapeutischen Führungsaufsichtsweisung insgesamt erheblich in Frage gestellt.

Zudem ist die in der bisherigen Nummer 2 vorgesehene Regelung zu unbestimmt.

Sie konkretisiert nicht, nach welchen Kriterien der Therapeut – insbesondere auch der freiberufliche, nicht in einer forensischen Ambulanz tätige – beurteilen soll, ob das Verhalten oder der Zustand des Probanden Maßnahmen nach § 67g, 67h oder 68c Abs. 3 StGB „erforderlich erscheinen lassen“. Dies erfordert neben therapeutischen auch juristische Bewertungen, die der Therapeut weder treffen kann noch darf. Besonders problematisch wird die Unklarheit der Regelung vor dem Hintergrund, dass bei einer fälschlichen Weitergabe von therapeutischen Inhalten die Strafbarkeit des Therapeuten nach § 203 StGB droht.

Zu Buchstabe b (§ 68c)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Die Neuregelung sieht eine zeitliche Stufung der Führungsaufsichtfristen vor. In unproblematischen Fällen endet danach die Führungsaufsicht regelmäßig nach zwei Jahren. Diese Mindestdauer von zwei Jahren, die auch das bisher geltende Recht vorsieht, wird beibehalten, da in ihr die empirisch begründete Grenze liegt, innerhalb derer der größte Teil der neuen Delikte begangen wird.

In begründeten Fällen kann das Gericht über diese Zweijahresfrist hinaus die Führungsaufsicht um höchstens drei Jahre verlängern. Die bisher geltende Regelung wird insoweit modifiziert, als es nunmehr zur Verlängerung der Führungsaufsicht auf fünf Jahre einer erneuten gerichtlichen Befassung und Entscheidung im Einzelfall bedarf.

Diese Stufung trägt dazu bei, die Ressourcen im Bereich Führungsaufsicht auf die tatsächlich problematischen Fälle zu konzentrieren und hier eine intensive Betreuung und Kontrolle zu ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Absatz 3 Nr. 2)

Die Neuregelung des § 68c Abs. 3 Nr. 2 enthält eine spezifische Sonderregelung für Sexualstraftäter. Sie ermöglicht dem Gericht die Prüfung und Entscheidung, ob bei einem Sexualstraftäter im Einzelfall eine intensivere Begleitung und Kontrolle in Form unbefristeter Führungsaufsicht erforderlich sind. Zwar ist die Regelung in ihrem Grundsatz zu begrüßen. Sie stellt einen sachgerechten Ausgleich her zwischen dem berechtigten Interesse der Bevölkerung, durch staatliche Maßnahmen vor Straftaten geschützt zu werden, einerseits sowie dem Interesse des Betroffenen, nicht unverhältnismäßigen Eingriffen ausgesetzt zu sein, andererseits. Denn die Regelung enthält keinen gesetzlichen Automatismus unbefristeter Führungsaufsicht bei Sexualstraftätern, sondern ermöglicht lediglich eine gerichtliche Entscheidung im Einzelfall.

Dennoch bedarf die vorgeschlagene Neuregelung der Einschränkung. Indem nunmehr auch Gesamtfreiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren die gerichtliche Prüfung unbefristeter Führungsaufsicht ermöglichen, muss eine einschränkende Klarstellung erfolgen, dass sämtliche der Gesamtstrafe zugrunde liegenden Delikte solche der in § 181b benannten Art sind. Anderenfalls wäre auch bei Verurteilung wegen nur einer – relativ geringfügigen – Sexualstraftat sowie anderer, z. B. Eigentumsdelikte, zu einer Gesamtstrafe von über zwei Jahren unbefristete Führungsaufsicht anordbar. Dies wäre unverhältnismäßig.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zusätzlich bedarf es in der Regelung einer Einschränkung der Weisungsverstöße. Ein Verstoß z. B. gegen Meldeweisungen kann für sich allein kein Indiz für eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten begründen. Eine Prüfung unbefristeter Führungsaufsicht wäre hier unverhältnismäßig. Erforderlich ist daher eine Beschränkung auf solche Weisungsverstöße, aus denen eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter erwächst, weil die Weisungen gerade dazu dienen, Anlässe oder Anreize für erneute Straftaten zu vermeiden. Meldeweisungen nach den Nummern 7 bis 9 dienen diesem Ziel nicht, so dass ein Verstoß hiergegen es nicht rechtfertigt, die unbefristete Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 3 Nr. 2 in Betracht zu ziehen. Diese Weisungen sind daher aus dem Katalog der Norm zu streichen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Konkretisierung des Verweises auf § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB ist erforderlich. Ein Verstoß gegen gesetzlich unbenannte, allein durch das Gericht zu konkretisierende Weisungen, z. B. eine Freizeitweisung, ist kein geeignetes Indiz für die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten. Bei einem solchen Verstoß die Verhängung unbefristeter Führungsaufsicht zu erwägen, wäre verhältnismäßig. Allenfalls für die in § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB gesetzlich benannte Nachsorgeweisung ist eine solche Anknüpfung gerechtfertigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht auch bei Vorliegen solcher Indizien verpflichtet bleibt, eine konkrete Gefahrenprognose zu treffen, bevor es seine Entscheidung nach § 68c Abs. 3 trifft.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Da die Regelung in § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB eine Sonderregelung für Sexualstraftäter darstellt, ist auch die Gefahrenprognose hieran auszurichten. Nur wenn die Gefahr besteht, dass von der verurteilten Person auch künftig einschlägige, also Sexualdelikte nach § 181b StGB zu erwarten sind, darf die Prüfung unbefristeter Führungsaufsicht in Erwägung gezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 68f Abs. 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neuregelung stellt klar, dass ein Fall gesetzlicher Führungsaufsicht auch dann vorliegt, wenn eine Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren voll verbüßt wurde. Wie auch die bisherige „Vollverbüßerregelung“ enthält auch die Neuregelung eine Beschränkung auf Vorsatztaten. Insoweit will die Neuregelung keine Änderung zum bisherigen Recht. Dennoch ist der Wortlaut uneindeutig, da er auf nur „eine vorsätzliche Straftat“ Bezug nimmt. Mit diesem Wortlaut könnte auch eine einzige Vorsatztat zuzüglich einer oder mehrerer Fahrlässigkeitstaten einen Fall gesetzlicher Führungsaufsicht begründen. Dies ist vom Gesetzgeber weder gewollt noch verhältnismäßig. Die vorgeschlagene Klarstellung schließt eine solche unverhältnismäßig weite Regelung zweifelsfrei aus.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 68f Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. enthält eine Sonderregelung für Sexualstraftäter. Dem entsprechend bedarf es der einschränkenden Klarstellung, dass berücksichtigungsfähige Straftaten, aus denen die Gesamtstrafe von einem Jahr gebildet wurde, nur Sexualstraftaten nach § 181b StGB sind. Anderenfalls träte auch bei Verurteilung wegen nur einer – relativ geringfügigen – Sexualstraftat sowie anderer, z. B. Eigentumsdelikte, zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr nach Voll-

verbüßung automatisch gesetzliche Führungsaufsicht ein. Dies wäre unverhältnismäßig.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Verdreifachung des Strafrahmens bei Verstößen gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB ist weder erforderlich noch angemessen. Vielmehr handelt es sich bei der vorgeschlagenen Ausweitung um reine Symbolgesetzgebung, die im Strafrecht höchst bedenklich ist. Bereits heute machen die Gerichte von der Möglichkeit, gemäß § 145a StGB eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen, so gut wie keinen Gebrauch. Es handelt sich daher bereits heute um weitestgehend „totes Recht“. Daran wird auch die Ausweitung des Strafrahmens nichts ändern. Damit bleibt auch die Neuregelung ihre rechtspolitische Begründung schuldig. Die Strafnorm des § 145a StGB wird in der Praxis als zu langwieriges und schwerfälliges Instrument betrachtet, das nicht geeignet ist, den Betroffenen zur Einhaltung der Weisungen zu bewegen. Daran würde auch die Ausweitung des Strafrahmens nichts ändern.

Zudem drohen mit der Neuregelung erhebliche Wertungswidersprüche. So unterfällt eine Person, die zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde, in Fällen des § 68f Abs. 1 StGB gesetzlicher Führungsaufsicht. Bei Verstößen gegen die damit möglichen sanktionsbewehrten Weisungen nach § 68b Abs. 1 könnte der Betroffene im Ergebnis härter bestraft werden als durch die Anlasstat selbst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Regelung sieht vor, dass die Strafvollstreckungskammer grundsätzlich das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen hat, wenn es die Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 2 StGB oder deren Verlängerung nach § 68c Abs. 3 StGB beabsichtigt. Die Verhängung unbefristeter Führungsaufsicht stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff zulasten des Betroffenen dar. Die Schwere des Eingriffs erfordert daher vorab eine sachkundige und fundierte Prognose, ob von dem Betroffenen tatsächlich weitere erhebliche Straftaten zu befürchten sind. Hierfür ist im Regelfall eine Begutachtung durch einen Sachverständigen unverzichtbar. Nur in Ausnahmefällen – bei eindeutiger Prognoselage – kann auf ein solches Sachverständigengutachten verzichtet werden. Die Ausgestaltung der Regelung als Soll-Regelung ermöglicht dies im Einzelfall.

Darüber hinaus ist der verurteilten Person in Verfahren nach § 68c Abs. 2 und 3 StGB ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin zu bestellen. Damit wird der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Rechte des Betroffenen im Verfahren gewahrt sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333